

I.
Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und
Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ichtershausen

Vom 13.01.2004

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 419), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. September 2000 (GVBl. S. 1) geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) und vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ichtershausen in seiner Sitzung am 03.11.2003 folgende Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ichtershausen beschlossen:

§ 1

Grundsatz

1. Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Ichtershausen, dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
2. Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
3. Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Ichtershausen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

1. Kostenersatzpflicht besteht
 - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
 - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis ThBKG
2. Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

..2

Das sind insbesondere:

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen
3. Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Ichtershäusern zu vertretenden Gründen, nicht mehr tätig werden.

§ 3

Schuldner

1. Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
2. Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
3. Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

1. Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
2. Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umgang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen. ..3

3. Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte.
Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
4. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätzen erhoben.
5. Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage 1 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Ichtershausen für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

1. Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
2. Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
3. Die Gemeinde Ichtershausen ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessenen Vorauszahlung zu fordern.

..4

§ 6

Stundung, Niederschlagung, Erlass

Der Bürgermeister kann eine Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder niederschlagen, wenn ihre Erhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint. Aus den gleichen Gründen kann er auf Antrag Forderungen in Höhe bis 250,00 Euro erlassen.

§ 7

In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Ictershausen vom 29.11.2001, veröffentlicht im „PS-Postskriptum“ – Amtsblatt der Gemeinde Ictershausen Nr. 12 vom 10. Dezember 20 , außer Kraft.

Ictershausen, 13.01.2004
Gemeinde Ictershausen

von der Krone
Bürgermeister

Gebührentarif
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für
Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Ichtershausen

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personaltarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personaltarif

1.1. Personengebühren bei Feuersicherheitswachen etc. je angefangene Stunde:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Einsatz eines Feuerwehrmann-Anwärters oder höheren Dienstgrades bis Unterbrandmeister | 5,00 Euro |
| 2. Einsatz eines Brandmeisters oder höheren Dienstgrades bis Hauptbrandmeister | 8,00 Euro |

1.2. Personengebühren bei technischen Hilfeleistungen und anderen kostenpflichtigen Einsätzen je angefangene Stunde:

- | | |
|--|------------|
| 1. Einsatz eines Feuerwehrmann-Anwärters oder höheren Dienstgrades bis Unterbrandmeister | 15,00 Euro |
| 2. Einsatz eines Brandmeisters oder höheren Dienstgrades bis Hauptbrandmeister | 20,00 Euro |

2. Sachkostentarif

2.1. Gebühren für die Benutzung von Fahrzeugen ausschließlich Besatzung, je angefangene Stunde

- | | |
|--|------------|
| 1. Tragkraftspritzenfahrzeuge oder Tragkraftspritze TS 8/8 | 23,00 Euro |
| 2. Löschgruppenfahrzeuge LF 8/LO/Unimog | 26,00 Euro |
| 3. Löschgruppenfahrzeuge LF 16 | 31,00 Euro |
| 4. Tanklöschfahrzeuge TLF 16/12 | 31,00 Euro |
| 5. Kraftfahrzeugdrehleiter DL 30 | 46,00 Euro |
| 6. Rüstkraftwagen GW 2/öl | |
| a) ohne Benutzung der Lichtgiraffe | 43,00 Euro |
| b) mit Benutzung der Lichtgiraffe | 51,00 Euro |
| 7. Kommandowagen | 5,00 Euro |
| 8. Ölabwehrfahrzeug | 20,00 Euro |
| 9. Fahrzeug Ford-Transit od. VW-Bus als Gerätewagen | 20,00 Euro |
| 10. Lastkraftwagen | 23,00 Euro |
| 11. Lastkraftwagen mit Ladekran | 28,00 Euro |
| 12. Schlammsaugwagen | 33,00 Euro |
| 13. Kehrmaschine | 31,00 Euro |
| 14. DEKON | 26,00 Euro |

..2

2.2. Gebühren für die Benutzung von Geräten und Verbrauchsstoffen, je angefangene Stunde, je Länge oder je Stück

1. Anhängeleiter		11,00 Euro
2. Schiebeleiter		2,00 Euro
3. Anstell- und Steckleiter		1,00 Euro
4. Hakenleiter		1,00 Euro
5. Verteilungsstück		1,10 Euro
6. Saugschlauch je Länge		1,50 Euro
7. Strahlrohr		3,80 Euro
8. B-Druckschlauch (75 mm) je Länge und für die erste angefangene Stunde		4,60 Euro
je weitere angefangene Stunde		1,50 Euro
9. C-Druckschlauch (52 mm) je Länge und für die erste angefangene Stunde		3,80 Euro
je weitere angefangene Stunde		1,50 Euro
10. Strahlrohr mit Schlüssel		3,80 Euro
11. Wasserstrahlpumpe (Wasserverbrauch und Schlauch-Benutzung werden gesondert berechnet)		2,00 Euro
12. Kübelspritze		1,10 Euro
13. Batteriescheinwerfer		3,30 Euro
14. Elektrische Handlampe		0,80 Euro
15. Druckbegrenzungsventil		1,10 Euro
16. Übergangsstück AB		0,60 Euro
17. Übergangsstück BC		0,60 Euro
18. Notstromaggregat		4,00 Euro
19. Notbeleuchtung je Scheinwerfer		1,50 Euro
20. Explosionsgeschützte Pumpe für brennbare Flüssigkeiten		11,00 Euro
21. Elektrische Tieftauchpumpe		10,00 Euro
22. Ölfangbehälter à 3000 l		2,30 Euro
23. Schweißgerät schleifen – trennen		6,90 Euro
24. Motorsäge (benzinbetrieben)		7,70 Euro
25. Motorsäge (elektrisch betrieben)		11,00 Euro
26. Hebewerkzeuge		3,80 Euro
27. Hydraulikgerät		7,70 Euro
28. Hydraulische Hebekissen		7,70 Euro
29. Hydraulische Rettungsschere		4,00 Euro
30. Ölsauger		7,70 Euro
31. Schwimmfähige Ölsperre je 10 m Länge		5,00 Euro
32. Leichtschaumgenerator LG 100 (ohne Schaummittel)		18,00 Euro
33. Füllen von Atemluftflaschen		
a) 4-Liter-Flaschen	je Stück	1,30 Euro
b) 5-Liter-Flaschen	je Stück	1,50 Euro

Verbrauchsmaterialien wie Kerzen, Fackeln, Sauerstoff, Alkalipatronen, Atemeinsätze, Füllen von Pressluft- und Kohlensäureflaschen, Ölbindemittel, Schaummittel, Trockenlöschpulver, Brennstoffe und dergleichen werden unter Zugrundelegung des Selbstkostenpreises berechnet. ..3

2.3. Gebühren für die Bereitstellung von Geräten für Brand- und Feuersicherheitswachen
Die Beträge werden berechnet je Stunde, Länge und Tag:

1. Standrohr mit Schlüssel	3,00 Euro
2. B-Druckschlauch (75 mm)	3,80 Euro
3. C-Druckschlauch (52 mm)	3,80 Euro
4. Strahlrohr	3,80 Euro
5. Handfeuerlöscher oder Kübelspritze	3,00 Euro

Ichtershausen, 13.01.2004
Gemeinde Ichtershausen

von der Krone
Bürgermeister

II.

1. Mit Beschluss Nr. 118/03 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ichtershausen die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ichtershausen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes hat mit Schreiben vom 21.11.2003 den Eingang der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ichtershausen bestätigt.

III.

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Ichtershausen, 13.01.2004

von der Krone
Bürgermeister